

FÖRDERKONZEPT 2020

Wenn ein Kind...

Wenn ein Kind kritisiert wird, lernt es zu verurteilen.

Wenn ein Kind angefeindet wird, lernt es zu kämpfen.

Wenn ein Kind verspottet wird, lernt es, schüchtern zu sein.

Wenn ein Kind beschämt wird, lernt es, sich schuldig zu fühlen.

Wenn ein Kind verstanden und toleriert wird, lernt es, geduldig zu sein.

Wenn ein Kind ermutigt wird, lernt es, sich selbst zu vertrauen.

Wenn ein Kind gelobt wird, lernt es, sich selbst zu schätzen.

Wenn ein Kind gerecht behandelt wird, lernt es, gerecht zu sein.

Wenn ein Kind geborgen lebt, lernt es zu vertrauen.

Wenn ein Kind anerkannt wird, lernt es, sich selbst zu mögen.

Wenn ein Kind in Freundschaft angenommen wird, lernt es, in der Welt Liebe zu finden.

(Inschrift über einer Schule im Tibet, undatiert)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundhaltung	3
2. Kantonale Vorgaben	4
3. Förderstufen	5
3.1 Das Kind kann im binnendifferenzierten Regelunterricht gefördert werden	5
3.2 Das Kind erhält ein zusätzliches Förderangebot (ohne Abklärungen bei Fachstellen)	6
3.3 Das Kind soll durch eine Fachstelle abklärt werden.....	8
3.4 Sonderschulung (integrativ)	9
4. Ablauf bei einer Abklärung durch eine Fachstelle	10
5. Datenschutz & Informationspflicht	11
6. Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung	11
7. Rahmenbedingungen & Infrastruktur	11
8. Funktionendiagramm Förderkonzept Zwingen	11
9. Themengruppe Förderung & Laufbahn.....	12
10. Umsetzung & Mehrjahresplanung.....	12
11. Quellen & Rechtsgrundlagen	12

1. Grundhaltung

Versuche immer dann, wenn du vom Kind Aufmerksamkeit forderst, deine Aufmerksamkeit auf die Beziehung zum Kind zu richten.

Mit dem Beitritt zum Sonderschulkonkordat¹ verpflichtet sich die Schule, wenn immer möglich dem Grundsatz der Integration zu folgen, also Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf innerhalb einer Regelklasse vorzugsweise im gleichen Klassenzimmer zu unterrichten. Je nach Bedürfnis, Situation und Kind können sie jedoch auch gezielt in einem separaten Gruppen-/Halbklassenzimmer gefördert werden.

Jedes Kind wird in seiner Individualität optimal gefordert und gefördert. Heterogenität und Vielfalt in den Klassen ist nicht nur tägliche Realität und somit ein zentraler Aspekt des Förderkonzeptes, sondern auch eine Chance und eine Bereicherung. Diese Haltung gibt dem Gedanken Ausdruck, dass es mit der schulischen Förderung nicht darum gehen soll und kann, Heterogenität zu reduzieren, sondern im Gegenteil diese als Bestandteil unserer Individualität zu fördern. Insofern sind Unterschiede nicht in Stärken und Defizite zu qualifizieren, sondern als Grundmerkmal unserer Schulgemeinschaft mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen zu begrüssen.

Jedes Kind wird ausgehend von seinem jeweilig aktuellen Bildungs- und Entwicklungsstand, seiner Herkunft, seiner Lernvoraussetzungen, seiner Interessen und seinen Möglichkeiten differenziert, individuell gefördert und summativ (Noten, Zeugnis, etc.) insbesondere aber auch formativ (Leistungsentwicklung) beurteilt. Kinder mit besonderem Bildungsbedarf werden, wenn immer möglich, mittels Binnendifferenzierung im Regelunterricht oder mittels spezieller Förderung integriert. Trotz vorhandener Leistungsdefiziten liegt der Fokus auf zukunftsorientiert auf Fördermöglichkeiten, Entwicklungschancen und der Grundhaltung der bestmöglichen Unterstützung zum Wohle des Kindes.

Die integrative Grundhaltung zeigt sich in entsprechenden Schul- und Unterrichtsformen und Abläufen, welche durch das vorliegende Förderkonzept erläutert werden. Jedes Kind wird regelmässig hinsichtlich seiner optimalen Förderung beurteilt und gemäss vorliegendem Konzept individuell dort unterstützt, wo es gerade nötig ist. Die Fördermöglichkeiten und Abläufe sind klar definiert, so dass die Lehrpersonen ihre Kräfte und ihre fachlichen Kompetenzen gezielt für das einzelne Kind einbringen können. Binnendifferenzierung und Lernziele in unterschiedlichen Lerntempi und mit unterschiedlichen Methoden zu erreichen muss Ziel jeder Unterrichtssequenz sein. Die Separation in andere Institutionen erfolgt ausschliesslich auf Indikation durch eine Fachstelle.

Alle Klassen- und Fachlehrpersonen achten stets darauf, ob es bei Kindern ihrer Klasse einen speziellen Förderungsbedarf gibt. Bei den regelmässigen Treffen im pädagogischen Team² werden Auffälligkeiten, Veränderungen, Entwicklungen und Aktualitäten förderorientiert ausgetauscht und besprochen. Alle diese Einschätzungen werden in regelmässigen Abständen (siehe Jahresplan päd. Teams) vom ganzen Team evaluiert und hinterfragt. Dabei werden alle zur Verfügung stehenden Zusatzinformationen (Erziehungsberechtigte, Tests, Checks, Abklärungen von Fachstellen etc.) miteinbezogen. Bei Schwierigkeiten oder auf Wunsch wird die Schulleitung miteinbezogen. Von allen Sitzungen oder Gesprächen werden Vereinbarungen, nächste Schritte, angestrebte (Zwischen-)ziele sowie das weitere Vorgehen resp. ein ungefährer zeitlicher Rahmen mit Datum versehen und kurz protokollarisch festgehalten.

Nicht zuletzt ist die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zentraler Bestandteil. Die Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner in der Förderung ihrer Kinder ernst genommen und Informationen werden proaktiv ausgetauscht. Sie werden über alle Möglichkeiten der Förderung informiert und wenn immer möglich in Entscheidungen miteinbezogen.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat), 649.12, (2007) Art. 2, Abs. 1 «integrative Lösungen sind separativen vorzuziehen»

² Das pädagogischen Team setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die die Klasse oder einzelne Kinder resp. Teilgruppen davon, unterrichten.

2. Kantonale Vorgaben

Grundsätzlich lässt sich die schulische Förderung in Angebote und Massnahmen unterteilen, die im regulären Klassenverband (Binnendifferenzierung) oder in zusätzlichen Möglichkeiten für besondere Kinder(-gruppen) und Stunden stattfinden (äussere Differenzierung). Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung (Bildungsanspruch)³. Das Bildungsgesetz Baselland (BG BL) gibt vor, vorzugsweise alle Schüler/-innen in Regelklassen zu integrieren⁴. Allerdings soll gemäss Konzept Integrative Schulungsform (ISF) vermieden werden, dass einem Kind die Integration zugemutet [werde], wo es aufgrund von „speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen“ nicht beziehungsweise kaum in der Lage ist. Jedem Kind steht somit ein Anrecht auf sorgfältige Prüfung der Integration zu, bevor eine Indikation für eine separative Schulungsform erfolgt.»⁵

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik verpflichtet sich der Kanton Baselland mittels spezieller Förderung Schülern/-innen mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln⁶. Schüler/-innen mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung. Auch in diesem Fall soll dies vorzugsweise integrativ geschehen, immer unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.⁷

Das Angebot der Speziellen Förderung umfasst im Kanton Baselland⁸:

- die Einführungsklasse, in welcher Schüler/-innen die 1. Jahresstufe der Primarschule in 2 Jahren absolvieren⁹
- die Kleinklasse für Schüler/-innen mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen¹⁰
- den integrativen Förderunterricht für Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation
- integrative heilpädagogische Schulungsformen (ISF)¹¹
- die Förderung von Schülern/-innen mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit¹²
- den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)¹³, eine Integrationsklasse¹⁴ oder ein Intensivkurs Deutsch¹⁵
- Logopädie
- Massnahmen zum Nachteilsausgleich
- Anordnung von individuellen reduzierten oder erweiterten Lernzielen

Die Aufnahme eines Angebots einer Speziellen Förderung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. Folgende Fachstellen führen unentgeltliche Abklärungen durch¹⁶:

- der Schulpsychologische Dienst (SPD)
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD)
- die Logopädischen Dienste (LPD)

³ Bildungsgesetz (BG) Baselland (BL) §4

⁴ BG BL §43

⁵ Konzept ISF, p. 2

⁶ Spezielle Förderung. BKSD. Stand: April 2019.

⁷ BG BL §4, §5a

⁸ BG BL §44

⁹ Verordnung Kindergarten / Primarstufe (VO KG/PS) § 37

¹⁰ VO KG/PS § 38

¹¹ VO KG/PS § 39

¹² VO KG/PS § 42

¹³ VO KG/PS § 44

¹⁴ VO KG/PS 46

¹⁵ VO KG/PS § 45

¹⁶ VO KG/PS §35

Am Standort Zwingen gibt es derzeit kein Bildungsangebot für Klein- oder Einführungsklassen. Kinder mit entsprechenden Bedürfnissen werden bestmöglich versucht, integrativ zu fördern. Ein allfälliger Wiedereintritt zum Kreisschulverband Laufen ist derzeit in Prüfung und würde dieses Manko beheben. Ein Entscheid ist im 2021 zu erwarten.

3. Förderstufen

Als Regelunterricht bezeichnet man den Unterricht, welcher einem Schüler oder einer Schülerin gemäss Stundenplan erteilt wird. Die Inhalte und Ziele des Unterrichts sind im Lehrplan festgelegt. Der Unterricht in der Regelschule ist auf eine individualisierende Lernförderung aller Schüler/-innen binnendifferenziert gestaltet. Lernaufgaben mit nur einem Schwierigkeitsgrad sind wenn immer möglich zu vermeiden (vgl. 3.1)

Über die Möglichkeiten der Binnendifferenzierung hinaus, gibt es zusätzliche, niederschwellige Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, welche keine Abklärung einer Fachstelle benötigen. Solche Massnahmen sind schnell umsetzbar und können direkt am Tagesgeschehen anknüpfen (vgl. 3.2)

Reicht das Angebot des Regelunterrichts nicht, haben die Schülern/-innen Anspruch auf Angebote der Speziellen Förderung. Diese hilft Schülern/-innen mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln. Die Aufnahme eines Angebots einer Speziellen Förderung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (vgl. 3.3)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf aufgrund einer Behinderung haben nach Abklärung durch eine Fachstelle einen Sonderschulstatus. Dieser bedeutet in erster Linie eine Integration in die Regelschule mit gezielter Unterstützung (Integrative Sonderschulung = InSo). Nur wenn diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen werden kann oder nicht (mehr) tragbar erscheint, kommt es zu einer separativen Beschulung in einer Sonderschule (vgl. 3.4)

Das Ziel aller Entscheide muss eine best- und wenn immer möglich schnellstmögliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten oder anderen involvierten Personen sein, um eine bestehende Situation, welche als unzureichend, unbefriedigend oder belastend eingeschätzt wird, zu verändern und zu verbessern.

3.1 Das Kind kann im binnendifferenzierten Regelunterricht gefördert werden

Das Kind¹⁷ braucht zurzeit keine zusätzlichen Massnahmen und wird mit erhöhter Aufmerksamkeit weiter beobachtet. Es bedarf keiner Meldung an die Erziehungsberechtigten oder an die Schulleitung (SL). Die Binnendifferenzierung umfasst Aufgaben in der Schule sowie Hausaufgaben und differenziert ausgewogen qualitative (Schwierigkeitsgrad) sowie quantitative Aspekte (Zusatzaufgaben). Wünschenswert ist ausserdem, dass die Lernenden untereinander kooperative Lernformen erleben, bei denen stärkere Schüler/-innen und schwächere voneinander lernen können.

Anhand von gezielten Leistungserhebungen, Gesprächen und Beobachtungen wird in regelmässigen Abständen im pädagogischen Team besprochen, ob das Lernangebot in der Klasse für das einzelne Kind genügend differenzierte, motivierende und entwicklungsangepasste Lernangebote bietet. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, werden spezielle Fördermöglichkeiten (3.2 – 3.4) in Betracht gezogen.

¹⁷ Eine Massnahme kann auch eine Gruppe von Kindern resp. die ganze Klasse betreffen.

3.2 Das Kind erhält ein zusätzliches Förderangebot (ohne Abklärungen bei Fachstellen)

Das Kind braucht gezielte Unterstützung einer zusätzlichen, integrativen Unterstützungsform, so dass möglichst zeitnah Defizite aufgearbeitet oder eine Unterforderung abgewendet werden kann. Dies können sowohl integrative als auch separative Massnahmen sein. Die Eltern werden über diese Massnahme in Kenntnis gesetzt. Das Einholen einer expliziten Einwilligung ist nicht notwendig. Bei Schwierigkeiten oder Verweigerungshaltung der Erziehungsberechtigten wird im Gespräch – auf Wunsch auch in Anwesenheit der Schulleitung – nach Gründen gefragt und eine einvernehmliche Lösung gesucht.

- a. Gemäss kantonaler Empfehlung hat jeder Kindergarten 4–6 Lektionen Vorschulheilpädagogik¹⁸ (VHP) zur Verfügung. Diese Lektionen werden als Poollösung jedem Kindergarten zugesprochen und dienen erstens der frühestmöglichen Erkennung von Förderbedürfnissen und zweitens bereits einer gezielten Unterstützung des jeweiligen Kindes. Dem 1. Zyklus kommt also eine zentrale Bedeutung zu, auffällige Kinder zu erfassen und möglichst so zu unterstützen, dass sie ohne weitere Fördermassnahmen in den 2. Zyklus übertreten können. Dieser Bedeutung soll in Zukunft Rechnung getragen werden. Sobald es die personellen Ressourcen ermöglichen, sollen diese VHP-Lektionen von Schulischen Heilpädagogen/–innen erteilt werden.
- b. Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen können ab dem Kindergarten bis zu drei Jahre zusätzlich zum regulären Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erhalten. Dieser wird in Kleingruppen von 2–6 Kindern unterrichtet. Die Schulleitung kann im Einzelfall aber auch Einzelunterricht bewilligen. Die Kurse können im Kindergarten während 2 und anschliessend an der Primarschule während 3 weiterer Schuljahre besucht werden. Pro Kurs stehen pro Schulwoche 2 Lektionen zur Verfügung.¹⁹ Die Klassenlehrperson beantragt die DaZ-Lektionen bei der Schulleitung, welche diese per Meldung «Spezielle Förderung» ans Amt für Volksschule (AVS) weiterleitet. Der DaZ-Unterricht wird im Zeugnis vermerkt und durch einen Bericht (Form und Umfang ist nicht vorgeschrieben) ergänzt²⁰ (vgl. dazu Kapitel 9. Funktionsdiagramm Förderkonzept Zwingen).

Fremdsprachige Kinder ohne jegliche Deutschkenntnisse können im Kindergarten und an der Primarschule auch einen Intensivkurs Deutsch besuchen, der in Gruppen von 2 bis 4 Kinder erteilt wird. Die Schulleitung kann im Einzelfall Einzelunterricht bewilligen. Der Intensivkurs umfasst pro Schulwoche im Kindergarten 4 Lektionen; in der 1. und 2. Klasse der Primarschule 4 bis 6 Lektionen; in der 3. bis 5. Klasse der Primarschule 4 bis 8 Lektionen. Er dauert längstens 1 Jahr. Im Anschluss an den Intensivkurs können die Kinder während 3 Schuljahren Kurse in DaZ besuchen²¹.

- c. Bei Lernenden mit verhaltensorientierten Defiziten kann gezielt die Sozialpädagogin/der Sonderpädagoge (SP) zum Einsatz kommen. SP haben keine Unterrichtsfunktion und sind somit nicht verantwortlich für die Erreichung der schulischen Lernziele, sondern der Entwicklung des Kindes zur Selbstständigkeit, so dass es dem Geschehen in der Klasse möglichst optimal folgen kann. SP verfügen über ein Diplom einer höheren Fachschule (HF) oder einen Fachhochschulabschluss (FH) in Sozialpädagogik²². Die vorgesetzte Stelle ist die Schulleitung. In Zwingen ist eine unbefristete Stelle von knapp 70% bewilligt. Die Intervention kann ein einzelnes Kind oder eine ganze Gruppe zu Bereichen wie soziales Verhalten, Organisation des schulischen Alltages, Selbstorganisation, Begleitung, Selbst- und Sozialkompetenz etc. betreffen. In enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und dem pädagogischen Team werden Ziele und ein Förderplan formuliert und laufend angepasst. Die Klassenlehrperson beantragt in Absprache mit dem pädagogischen Team die SP-Lektionen bei der Schulleitung,

¹⁸ Da es die Ausbildung Vorschulheilpädagogik nicht mehr gibt, wird inskünftig die Schulische Heilpädagogik auch diese Schulstufen abdecken.

¹⁹ VO KG/PS §44

²⁰ Laufbahn VO § 11

²¹ VO KG/PS 45

²² (vgl. Konzept ISF, p. 3)

welche diese per Meldung «Spezielle Förderung» ans AVS weiterleitet. Die Klassenlehrperson verfasst darauf hin (evtl. in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team) einen Antrag an die SP, welcher Name(n), Auffälligkeit, Unterstützungsbedarf und Ziele enthält. Dies dient als Grundlage einerseits für die Arbeit der SP und andererseits auch für die Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und SP. Die SP erstellt eine Förderdiagnose und einen entsprechenden Förderplan gemäss Förderkreis, erarbeitet sozialpädagogischen Massnahmen, pflegt regelmässigen Elternkontakt, arbeitet mit der Klassenlehrperson resp. dem pädagogischen Team, ist Kontaktperson zu Fachstellen, Die Elternarbeit ist ein wesentlicher Teil der SP, so dass es sehr wünschenswert ist, dass die Erziehungsberechtigten von Anfang an kooperieren und miteinbezogen werden. Grundsätzlich werden sie über die Massnahme in Kenntnis gesetzt und es Bedarf keiner eigentlichen Einwilligung. SP–Unterricht ohne Indikation einer Fachstelle führt zu keinem Zeugnisvermerk und es wird kein Lernbericht beigelegt²³.

- d. Für Kinder mit Lernproblemen gibt es die niederschwellige Möglichkeit des Förderunterrichtes (FU). Gemäss Absprache im pädagogischen Team werden einzelne Kinder/–gruppen (in der Regel in Gruppen von 2 bis 4 Kinder) über klar definierte Zeiträume separativ gefördert. Dabei stehen pro Klasse 2 Lektionen zur Verfügung. Diese Poollektionen werden durch die Schulleitung per Meldung Spezielle Förderung ans AVS weiterleitet. Zentral ist, dass diejenige Lehrperson, welche den FU erteilt, eng in das pädagogische Team eingebunden ist und eine enge Kooperation und Absprache stattfindet. Beim FU gibt es keinen Zeugnisvermerk und keinen Lernbericht.
- e. Für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Zwingen zugänglich, aber für Kinder mit Leistungs– oder Konzentrationsschwierigkeiten gezielt einzusetzen, ist die Möglichkeit der Hausaufgabenhilfe (siehe Schulprogramm).
- f. Schliesslich bleibt den Lernenden auch die Möglichkeit des Überspringens resp. der Repetition eines Schuljahres:
 - Besonders leistungsfähige Lernende können ein Schuljahr überspringen. Die Erziehungsberechtigten richten ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson, welche zusammen mit dem pädagogischen Team und der Schulleitung entscheidet.^{24 25}
 - Zeigen sich entwicklungsbedingte Rückstände, kann die Wiederholung eines Schuljahres angezeigt sein. Dies geschieht dann, wenn die Einschätzung des pädagogischen Teams klar ergibt, dass durch die Wiederholung eine Verbesserung der schulischen Leistungen erwartet werden kann. Eine Repetition wird in Erwägung gezogen, wenn Kinder nicht befördert würden, also in der 1. und 2. Klasse in den Fächern Deutsch und Mathematik die Grundanforderungen nicht erfüllt haben; in der 3. bis 6. Klasse der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie NMG nicht mindestens 4.0 beträgt. In diesem Fall findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt. Im Zweifelsfalle entscheidet das pädagogische Team über die Beförderung. In der 6. Klasse erfolgt kein Beförderungsentscheid.²⁶ Vom Kindergarten bis zur 5. Klasse kann ausserdem auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten via Klassenlehrperson an die Schulleitung eine freiwillige Wiederholung beantragt werden²⁷

²³ Laufbahn VO § 11

²⁴ Das Überspringen der 6. Klasse der Primarschule bedingt zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Übertrittsprüfung.

²⁵ Laufbahn VO §22

²⁶ Laufbahn VO § 30–32

²⁷ Laufbahn VO §34

3.3 Das Kind soll durch eine Fachstelle abklärt werden

Das Kind soll aufgrund angenommener starker Normabweichung bei einer Fachstelle (SPD, KJPD) abgeklärt werden²⁸. Gemäss Bildungsgesetz ist hier das Ziel, dass Kinder mit speziellen Begabungen, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen entwickeln können²⁹.

- a. Lernende mit per Fachstelle anerkannten, kognitiven Lernstörungen, Lernbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen erhalten Unterstützung durch eine/-n Schulische Heilpädagogin /-en (SHP). Bei 1 – 2 Kindern pro Klasse sind dies 4 – 6 Lektionen pro Woche, für jedes weitere Kind in einer Klasse 2 Lektionen³⁰. Diese Lektionen können innerhalb des Regelunterrichtes durch Einzelbetreuung, durch Teamteaching-Sequenzen oder durch segregative Lektionen in einem separaten Raum erfolgen. SHP haben Unterrichtsfunktion und verfügen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik³¹. In Absprache mit der Klassenlehrperson und zu Handen der Fachstelle wird eine Förderplanung entwickelt, welcher die Förderplanung, förderdiagnostische Beobachtungen, die Erfassung, Umsetzung und Reflexion des Lernfortschritts sowie eine Zielüberprüfung beinhaltet. Die Begleitung kann ergänzend und bei stark verhaltensauffälligen, autistischen oder dissozialen Störungsbildern auch durch eine SP vorgenommen werden. Diese begleitet und unterstützt das Kind im schulischen Umfeld und fördert deren soziales Verhalten und soziale Interaktion (vgl. dazu auch Kapitel 3.2). Geht es im schulischen Umfeld um Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufe, in denen das Kind praktische Hilfestellungen benötigt, können diese auch von Assistenzpersonen (Zivildienstleistende, Praktikanten/-innen etc.) durchgeführt werden. Die/der SHP/SP ist im pädagogischen Team integriert und berät und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Erziehungsberechtigten. Sollte die Massnahme pensenrelevant verändert werden müssen, muss dies von der Schulleitung bewilligt werden. ISF/SP-Lektionen werden im Zeugnis vermerkt und es gibt einen Lernbericht. Ergänzend oder alternativ können individuelle Lernziele oder ein Nachteilsausgleich formuliert werden (siehe c und d).
- b. Lernende mit per Fachstelle anerkannter besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit³², sollen im Rahmen eines Hochbegabungsprojektes gefördert werden (vgl. Schulprogramm). Analog zum binnendifferenzierten Unterricht in der Regelklasse soll auch die Begabtenförderung qualitative und quantitative Aspekte berücksichtigen. Nach erfolgter Abklärung und mir ausgewiesenem Hochbegabungsstatus sollen inskünftig Massnahmen der Akzeleration (Überspringen von Klassen), des Compacting (Verdichtung der Inhalte ohne unnötige Repetitionssequenzen) und des Enrichments (zusätzlicher Unterricht, oftmals auf privater Basis) geprüft werden. Diese Formen und entsprechende Projekte sind derzeit in Erarbeitung. Die Schulleitung leitet die Indikation an das AVS weiter³³. (vgl. auch 4.2.d ILZ mit erweiterten Lernzielen **).
- c. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Funktionsbeeinträchtigung im Sinne einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung³⁴ bei Leistungserhebungen per Fachstelle nachgewiesenermassen benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich (NA)³⁵. Dies ist keine Reduktion des Anspruchsniveaus, sondern eine Massnahme zur Korrektur

²⁸ Hier gilt das Prinzip der Unentgeltlichkeit: Alle Abklärungen des SPD und KJD sind unentgeltlich VO KG/PS § 36

²⁹ BG § 43

³⁰ VO KG/PS § 39, vgl. Konzept Integrative Schulungsform (ISF). Integration von Schülern/-innen in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach BG § 44

³¹ Oder sind dabei, diese zu erwerben

³² Für die Förderung von Lernenden mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit finden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2001) über die Förderung von sportbegabten Kindern und Jugendlichen Anwendung.

³³ VO KG/PS §42

³⁴ Lese-Rechtschreibstörung, isolierte Rechtschreibstörung, Rechenstörung, kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten; Expressive Sprachstörung, Artikulationsstörung, rezeptive Sprachstörung; Seh- oder Hörbehinderung, Körperbehinderung und psychische Störung wie beispielsweise ADHS, ASS, elektiver Mutismus, Stottern, Poltern, etc. (vgl. ICD-10).

³⁵ Möglichkeiten des NA vgl. Konzept NA für Schülerinnen und Schüler der Regelschule, BKSD BL

einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung vorzubeugen. Ein NA führt zu keiner Veränderung der Lernziele und wird durch die Schulleitung in Absprache mit dem Klassenkonvent individuell festgelegt, mit den Erziehungsberechtigten vereinbart und dokumentiert. Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis und kein Lernbericht.³⁶

- d. Ist die Lern- und Leistungsfähigkeit einer/s Schülerin/s so beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans nicht erreicht werden können, sind individuelle Lernziele (ILZ) im Rahmen der integrativen Schulungsform (ISF oder InSo), also immer erst nach einer Abklärung durch eine Fachstelle, indiziert. Reduzierte Lernziele werden im Zeugnis mit einem * beim entsprechenden Fach, erweiterte Lernziele mit ** vermerkt.
- e. Fällt ein Kind durch lautsprachliche Defizite auf, kann eine Anamnese durch die zuständige logopädische Fachperson vorgenommen werden und im Bedarfsfall eine logopädische Therapie begonnen werden. Das Einverständnis der Eltern muss vorher eingeholt werden. Die Schulleitung wird informiert. Die Logopädie wird per Aktennotiz im Zeugnis vermerkt.
- f. Für Kindergartenkinder besteht auf Antrag bei der Fachstelle ausserdem die Möglichkeit eines dritten Kindergartenjahres.³⁷

Die Aufgaben teilen sich zwischen Klassenlehrperson und SHP/ SP wie folgt auf:

- Die SHP vermitteln Lerntechniken und Arbeitsstrategien und unterstützen die Schüler/-innen bei der Aufarbeitung von schulischen Schwierigkeiten. Sie erstellen für jedes Kind eine Förderdiagnose und eine -planung, legen bei Bedarf die individuellen Lernziele fest, koordiniert Absprachen mit der Klassenlehrperson, bereitet ihren eigenen Unterricht vor, erstellt Zeugnisberichte, überprüft die ILZ, pflegt den Kontakt mit den Fachstellen, ist Mitglied des pädagogischen Teams und steht dort auch für Elternkontakte zur Verfügung.
- Die Klassenlehrpersonen haben das Geschehen der Regelklasse als Hauptfokus und berücksichtigen dort in erster Linie Aspekte der Binnendifferenzierung. Sie sorgen dafür, dass die SHP/ SP rechtzeitig Informationen über geplante Unterrichtseinheiten bekommt. Ausserdem kommuniziert sie besondere Vorkommnisse und relevante Termine im Zusammenhang mit ISF/SP-Kindern.

In jedem Fall werden die Erziehungsberechtigten regelmässig über die getroffenen Massnahmen, über die Förderplanung sowie die Lernentwicklung des Kindes informiert.

3.4 Sonderschulung (integrativ)³⁸

Weist die Fachstellenabklärung (vgl. 3.3) eine Behinderung³⁹ des betroffenen Kindes aus, gelten die Grundsätze der Sonderschulung. Bei einer integrativen Sonderschulung verbleibt das Kind in der Regelklasse, wird aber von Fachpersonen von einer Fachperson (Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik) oder Assistenz unterstützt. Um diese Integration zu koordinieren findet ein Fachkonvent statt, an dem die genannten Fachpersonen, die Schulleitung der Fachzentren⁴⁰, die Regelklassenlehrpersonen, die Schulleitung der Regelschule sowie eine Vertretung der Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschulen teil. Die Schulleitung beruft diese Fachkonvente ein. Kommt der Fachkonvent zum Schluss, dass die Integration nicht (mehr) die bestmögliche Unterstützung für das Kind darstellt, kommt es zu einer separativen Beschulung des Kindes an einer Sonderschule des Kantons oder einer entsprechenden Privatschule.

³⁶ Alle weiteren Details regelt das Konzept Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler der Regelschule sowie die Laufbahn VO § 18

³⁷ Alle Fragen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule resp. von der Primar- in die Sekundarschule regelt die Verordnung³⁷.

³⁸ Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Sonderschulung nach Bildungsgesetz §47

³⁹ Vgl. dazu Konzept Inso, S. 2

⁴⁰ Heilpädagogische Zentrum (HPZ), der Audiopädagogische Dienst (APD), Gehörlosen und Sprachheilschule (ehemals Riehen) (GSR) oder das Therapie- und Schulungszentrum Münchenstein (TSM)

4. Ablauf bei einer Abklärung durch eine Fachstelle

Pädagogisches Team stellt gravierende Schwierigkeiten fest, die nicht im Rahmen von FU, SP oder DaZ gelöst werden können.



Die Erziehungsberechtigten werden informiert und eine Anmeldung bei der Fachstelle wird empfohlen.



Die Eltern nehmen die Anmeldung vor.



Abklärung durch Fachstelle



Die Eltern werden im Abschlussgespräch bei der Fachstelle über die Ergebnisse der Abklärung informiert.



Der Bericht der Fachstelle geht an die SL.⁴¹ Diese legt die Fördermassnahme fest und teilt diese der Klassenlehrperson mit.



Die Klassenlehrperson informiert die Eltern. Diese müssen einverstanden sein



Die Massnahme (z.B. ISF Unterricht) beginnt. Durch die SHP wird eine Förderplanung erstellt.⁴²



Die Massnahme wird regelmässig auf Ihre Wirkung hin reflektiert. Spätestens Ende Schuljahr entscheidet die Fachlehrperson zusammen mit dem pädagogischen Team über eine Fortsetzung



Diese wird bei der SL beantragt. Diese entscheidet, ob die Weiterführung bewilligt wird.



Die Eltern wollen keine Abklärung veranlassen.



Im Gespräch (ggf. auch im Beisein der SL) wird eine Lösung gesucht.



Die Eltern wollen definitiv keine Abklärung. Sie bestätigen dies schriftlich.



Es findet keine Abklärung statt. Das Kind wird nach bestem Wissen und Gewissen in den niederschwelligeren Förderangeboten unterstützt.



Die Abklärung ergibt keine Notwendigkeit von Massnahmen der Speziellen Förderung.



Das Kind wird nach bestem Wissen und Gewissen in den niederschwelligeren Förderangeboten (vgl. 3.2) unterstützt.



Entscheidung, die Massnahme nicht weiter zu führen



Die Information geht an die SL. Diese reflektiert den Entscheid und sucht im Zweifelsfalle das Gespräch.

⁴¹ Eine Indikation für Einführungs- oder Kleinklasse kann in Zwingen zurzeit nicht umgesetzt werden, man nicht mehr Mitglied im Kreisschulverband ist. Über einen möglichen Antrag an den Gemeinde- resp. Einwohnerrat für einen Wiedereintritt wird im kommenden Schuljahr im Schulrat entschieden (vgl. VO KG/PS §37-38).

⁴² Genau das gleiche Vorgehen gilt bei Antrag und Indikation auf SP. Anstelle der SHP übernimmt dann die SP die erwähnten Aufgaben. Bei einem Kind gibt es max. 9L, bei zwei Kindern pro Klasse max. 12 L.

5. Datenschutz & Informationspflicht

Der Umgang mit Daten, Akten und deren Archivierung werden im Schulprogramm geregelt und entsprechen den aktuellen Vorgaben des Datenschutzes. Fallbezogen muss der Datentransfer unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes sichergestellt sein. Persönliche Notizen werden beispielsweise bei Übergaben nicht weitergereicht. Die Schule ist den Erziehungsberechtigten gegenüber jederzeit transparent und offen, informiert proaktiv und erkundigt sich nach relevanten Aspekten. Die Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, die Klassenlehrperson frühzeitig über besondere Umstände zu informieren, die ihre Kinder in ihrer schulischen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können⁴³.

6. Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung

Die Schule evaluiert jährlich das Förderkonzept, gleicht die Vorgaben mit den Anforderungen der Praxis ab und beantragt ggf. dem Schulrat eine Änderung des vorliegenden Konzeptes.

Die Lehrpersonen werden im Rahmen des Berufsauftrages darin unterstützt, sich weiterzubilden. Die Weiterbildungen erfolgen gezielt und tragen unter anderem auch zur Qualität der Förderung bei. Gezielte Förderung der integrativen Schulungsformen sind wesentlicher Bestandteil der obligatorischen Weiterbildung innerhalb (SchiWe) und ausserhalb der Schule (FEBL).

7. Rahmenbedingungen & Infrastruktur

Um eine hohe Qualität an integrativen Förderungsmöglichkeiten sicherstellen zu können, wären adäquate räumliche Bedingungen (Gruppenräume, angemessene Therapie- und Förderzimmer) in Schulnähe unerlässlich. Diesem Aspekt wird in der aktuellen Schulraumerweiterung gezielt Rechnung getragen.

Ebenso wesentlich wie räumliche Aspekte sind zeitliche Ressourcen. Die Tätigkeitsfelder und dafür zur Verfügung stehende zeitliche Ressourcen werden mit jeder Lehrperson im Berufsauftrag geregelt.

8. Funktionendiagramm Förderkonzept Zwingen

Klassenstufe	Massnahme	Hinweis auf Förderbedarf	Entscheid Förderbedarf	Information an die Erziehungsberechtigte ja / neindurch		Anmeldung SPD ja/nein	Zeugnisvermerk	Lernbericht
Kindergarten & Primarschule	FU /SP	KLP, PT, EB	KLP & PT	--	--			
	DaZ	KLP, PT, EB	SL	X	KLP		X	X
	ISF	KLP, PT, EB	Fachstelle	X	KLP	X	X	X
	Logo	Logopädin, KLP, PT, EB	Logopädin	X	Logopädin		X	
	ILZ	--	Fachstelle	x	KLP	x	x	X
	Nachteilsausgleich	--	Fachstelle	x	KLP	x		
	SP Indikation	--	Fachstelle	X	KLP	x	x	x

Klassenlehrperson /Kindergartenlehrperson: KLP; Pädagogisches Team = PT, Erziehungsberechtigte = EB, Schulleitung = SL, Schulischen Heilpädagoge/-in = SHP, Sozialpädagoge/-in = SP

⁴³ VO KG/PS §59

9. Themengruppe Förderung & Laufbahn

Um eine Umsetzung des Förderkonzeptes und der entsprechenden Überlegungen im Schulprogramm sicherzustellen, wurde eine Themengruppe «Förderung & Laufbahn» gegründet, die sich selber Ziele formuliert und diese in einer Mehrjahresplanung absichert. Die Ziele, die sich die Themengruppe setzt, sollen den Kriterien des «smart⁴⁴» entsprechen.

Als Schwerpunkte im Schuljahr 2019/2020 hat sich die Themengruppe vorgenommen.

Die Mehrjahresplanung bis Ende Schuljahr 2022 soll (evtl. Begabungsförderung, binnendifferenzierter Unterricht / Churer Modell, Kreisschulverband, Q-Konzept, U-Konzept Fremd- und Mehrsprachigkeit mit konkreten U-Vorschlägen Instrumente im Unterricht (Flöte, Ukulele).

In den kommenden Jahren soll sich die Primarstufe Zwingen ausserdem vertieft mit Fragen der interkulturellen Pädagogik und der Fremd- und Mehrsprachendidaktik beschäftigen. Im Sinne eines Themenspeichers wäre es wünschenswert, ein einheitliches Konzept für Beurteilung/ – Beurteilungsgespräche (formativ, summativ) (vgl. z.B. Churer Modell) zu entwickeln. Konkrete Projektideen liegen vor, sollen aber von der Themengruppe ausgewählt und angegangen werden, um die Verankerung und Identifizierung es Teams mit diesen Aufgaben sicher zu stellen. (Ideen: Gesundheitsförderung (z.B. www.schulehandelt.ch, Churer Modell / Schulraum, Classroom-Management evtl. Projekt LUUISE / Lernen und Lehren sichtbar machen, «Erfolgreiche führen statt belohnen und bestrafen, Klassenführung» (SIG), Unterricht als Kerngeschäft stärken, Umgang mit Stress, Resilienz, Elterninformation (Informationen soll an Elternabenden eingebaut werden), Weiterbildung Umgang mit Heterogenität, Klärung von Rollen und Aufgaben im Pädagogischen Team, Umgang mit Daten und Informationen beim Stufenübertritt, Entwicklung von Formularen von bisherigen und zukünftigen Fördermassnahmen, Zuteilung von Förderressourcen Poollösung versus individuelle Zuteilung, Weiterbildung von LP zu DaZ, FU, CAS Heterogenität, Belastung von pädagogischen Teams)

10. Umsetzung & Mehrjahresplanung

Der Schulrat (SR) genehmigt das ISF-Konzept in globo und bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Konzeptes. Die Schulleitung oder das Team kann dem SR Einzelanträge zur Veränderung einzelner Punkte des Konzeptes vorlegen. Die Veränderungen sind jeweils im Konzept mit dem Datum zu sehen und als neue Version abzuspeichern.

Das Schuljahr 2019/2020 soll eine Übergangsfrist sein. Eine verbindliche Umsetzung des vorliegenden Konzeptes findet im Schuljahr 2020 / 2021 statt.

Für die nächsten Schuljahre stehen möglicherweise grosse Veränderungen bevor. Einerseits ist es die Prüfung eines Wiedereintritts in den Kreisschulverband Laufen, der insbesondere personalrechtliche Konsequenzen hätte aber auch eine Übernahme des Förderkonzeptes des Kreisschulverbandes beinhalten könnte. Andererseits ist die Landratsvorlage „Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung“, , welche eine Poollösung der ISF-Lektionen mit mehr Gestaltungsspielraum für die einzelnen Schulen, vorsieht, in der Vernehmlassungsphase. Diese könnte die Ressourcierungsfrage substantiell tangieren.

11. Quellen & Rechtsgrundlagen

- Bildungsgesetz SGS 640, 2.7 Spezielle Förderung, §43–46
- Bildungsgesetz SGS 640, 2.8 Sonderschulung, §47–49
- Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule SGS 641.11, 6. Spezielle Förderung, §35 – 47
- Handbuch für Schulräte und Schulleitungen. BKSD. <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch>.

⁴⁴ smart = spezifisch, messbar/ überprüfbar, anspruchsvoll / bedeutsam, realistisch, terminiert

- Konzept Integrative Schulungsform (ISF). Integration von Schülern/–innen in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44.
- Konzept Integrative Sonderschulung (InSo). Integration von Schülerinnen und Schülern in der Regelschule im Rahmen der Sonderschulung nach Bildungsgesetz §47
- Konzept Nachteilsausgleich (NA) für Schüler/–innen der Regelschule, VO Laufbahn §18
- Leitthesen Integrative Schulung. BKSD
- Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Baselland. In: Konzept Integrative Schulungsform (ISF). Integration von Schülern/–innen in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44.
- Merkblatt Integrative Förderung/Integrative Schulungsform (ISF) durch Heilpädagogik, Sozialpädagogik oder Assistenz. In: In: Konzept Integrative Schulungsform (ISF). Integration von Schülern/–innen in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44
- Merkblatt zum Kindergarteneintritt und Primarschulübertritt in die 1. Klasse. In: Konzept Integrative Schulungsform (ISF). Integration von Schülern/–innen in der Regelschule im Rahmen der Speziellen Förderung nach Bildungsgesetz § 44.
- Verordnung für die schulische Laufbahn, SGS 640.21
- Verordnung für die Sonderschulung 640.71, (2016)
- John Hattie (2014). Lernen sichtbar machen. Schneider Verlag. Hohengehren.